

SATZUNG DER GEMEINDE HEIKENDORF ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 FÜR DAS GEBIET "GEWERBEGEBIET NÖRDLICH TOBRINGER"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.2004 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 für das Gebiet "Gewerbegebiet nördlich Tobringer", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 und § 1 BauNVO
 - 1.1 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO nur Betriebe und Anlagen nach § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - 1.2 Die Räume und Gebäude für freie Berufe nach § 13 BauNVO sind für alle freien Berufe im gesamten Plangebiet ausdrücklich zulässig.

Hinweise:

Die textliche Ergänzung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40.

Die textlichen Festsetzungen mit den Ziffern 1.1 und 1.2 dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 ergänzen lediglich die textliche Festsetzung mit der Ziffer 1. des Textes - Teil B der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.

Die übrigen textlichen Festsetzungen im Teil B der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 sowie des Teil B des Bebauungsplanes Nr. 40 mit den Ziffern 1.2 bis 8.4. behalten weiterhin ihre rechtsverbindliche Gültigkeit.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 05.03.2004 bis einschließlich 18.03.2004 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2004 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.03.2004 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.03.2004 bis einschließlich 19.04.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 05.03.2004 bis einschließlich 18.03.2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Heikendorf, den 28.05.2004

Siegelabdruck



Arnold Juhn
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.04.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40, bestehend aus dem Text (Teil B) am 28.04.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes durch Beschluss gebilligt.

Heikendorf, den 28.05.2004



Arnold Juhn
Der Bürgermeister

8. Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heikendorf, den 28.05.2004



Arnold Juhn
Der Bürgermeister

9. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind in der Zeit vom 15.06.2004 bis einschließlich 28.06.2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.06.2004 in Kraft getreten.

Heikendorf, den 16.07.2004



Arnold Juhn
Der Bürgermeister



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 DER GEMEINDE HEIKENDORF -KREIS PLÖN- FÜR DAS GEBIET "GEWERBEGEBIET NÖRDLICH TOBRINGER"

JÄNICKE UND BLANK
ARCHITEKTURBÜRO FÜR
STADT- UND ORTSPLANUNG

HARDENBERGSTRASSE 18
24105 KIEL
☎ 0431/57091-90 · FAX 57091-99